

Name:

KV-Nr.: 1553

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster KK 11 Friesenring 43 48147 Münster Tel.: 0251 / 275 - 0

Aktenzeichen 502000-063742-16/3		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Meier, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-2635	Nebenstelle	Fax -2637

Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 15.03.2017, 16:40 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Meier, KHK, PP Münster, KK 11
---	--

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Diebstahl/Betrug		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 14.03.2017, 18:17 Uhr	Wochentag Dienstag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48157 Münster, Coerder Liekweg 60 und 48159 Münster, Grevener Straße 395, jeweils AG Münster		
Tatörtlichkeit Spedition Harald Schulze e.K. und Westfalen Tankstelle		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		
Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)		

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Feldmann	Akademische Grade/Titel
Geburtsname Feldmann	Vorname(n) Uwe
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.09.1981
Geburtsort/-kreis/-staat Dülmen	
Familienstand n. b.	Ausgeübter Beruf Speditionsfahrer
Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Deitersweg 9, 48159 Münster	
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7234612	

Geschädigter ist gleichzeitig Anzeigenerstatter

Name Schulze	Akademische Grade/Titel
Geburtsname Schulze	Vorname(n) Harald
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 30.08.1965
Geburtsort/-kreis/-staat Warendorf	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf selbst. Spediteur
Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Coerder Liekweg 60, 48157 Münster	
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/2008010	

Strafanzeige - Fortsetzung

Verletzungen	
Beschädigungen	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	

Sachverhalt:

Am 15.03.2017 um 16:40 Uhr rief der Geschädigte Schulze auf dem hiesigen Polizeipräsidium an und teilte folgenden Sachverhalt mit:

„Ich bin selbständiger Spediteur und betreibe als eingetragener Kaufmann unter der Firma „Spedition Harald Schulze e.K.“ ein eigenes Speditionsunternehmen in dem Coerder Liekweg 60, 48157 Münster. Ich habe zwölf Mitarbeiter, darunter sechs Speditionsfahrer. Den Speditionsfahrern werden jeden Morgen eine Route und ein Fahrzeug zugewiesen. Die Routen sind eigens so dimensioniert, dass sie mit dem dafür bestimmten Fahrzeug abgeleistet werden können.

Ich übernehme die Einteilung der Fahrer und Routen persönlich. Die Fahrer kommen morgens in mein Büro, wo ich die Fahrermappen aufbewahre. Ich teile den Fahrern Route sowie Fahrzeug zu und händige ihnen die zu dem jeweiligen Fahrzeug gehörige Fahrermappe aus. In der Fahrermappe befinden sich Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein, eine Tankkarte und ein Formular, in das die Fahrer ihre Routendaten eintragen. Sobald die Fahrer ihre Route beendet haben, geben sie die Fahrermappe abends wieder bei mir ab.

Die Fahrer nutzen die Tankkarte, um ihr Fahrzeug auftanken zu können, während sie sich auf der Route befinden. Dazu geben sie die Karte bei dem Kassenpersonal der Tankstelle ab, das sie mit einem speziellen Programm einliest. Auf der Tankkarte sind die Worte „Hansen Petrol GmbH - Tankkarte für Spedition Harald Schulze e.K.“ abgedruckt. Hinweise auf ein bestimmtes Fahrzeug o.Ä. finden sich dort nicht. Die Tankkarte ersetzt die Bargeldzahlung. Die Begleichung der Tankrechnung mithilfe der Tankkarte funktioniert folgendermaßen: Ich habe einen Vertrag mit der Hansen Petrol GmbH, dem sogenannten Abrechnungsunternehmen, geschlossen. Nach diesem Vertrag gibt die Hansen Petrol GmbH die Tankkarte an mich aus. Wenn die Tankkarte bei bestimmten, sich an diesem Zahlungssystem beteiligenden Tankstellen eingelesen wird, begleicht die Hansen Petrol GmbH die Tankrechnung gegenüber dem Tankstellenbetreiber automatisch und innerhalb weniger Sekunden per Schnellüberweisung. Die Hansen Petrol GmbH stellt den überwiesenen Betrag anschließend in ein mir zugeordnetes Abrechnungskonto mit einem Aufschlag von 5 % ein. Am Ende eines jeden Monats erteilt mir die Hansen Petrol GmbH eine Abrechnung und ich begleiche den sich auf diese Weise ergebenden Betrag durch Überweisung an das Abrechnungsunternehmen. Die Nutzung dieses Zahlungssystems erleichtert mir die Arbeit erheblich und reduziert meinen Verwaltungsaufwand.

Ich kann die einzelnen Abrechnungsposten jederzeit auch schon vor Erteilung der Monatsabrechnung im Internet einsehen. Dazu hat mir die Hansen Petrol GmbH einen Online-Zugang zu meinem Abrechnungskonto eingerichtet. Bei jedem Abrechnungsposten werden Datum des Tankvorgangs, Tankstelle sowie Menge, Art und Preis des getankten Kraftstoffs angezeigt. Als ich heute Nachmittag online Einsicht in mein Abrechnungskonto nahm, fiel mir ein spezieller Abrechnungsposten auf. Er lautet: „14.03.2017, 18:17 Uhr, Westfalen Tankstelle, Grevener Straße 395, 48159 Münster, 41,34 Liter **Super Benzin E10** [Hervorhebung durch Verfasser], 51,68 €“. Das ist insofern bemerkenswert, als meine für die Speditionsfahrten eingesetzten Firmenfahrzeuge ausschließlich über Dieselmotoren verfügen und daher nicht mit Benzin betankt werden können.

Ich habe den starken Verdacht, dass einer meiner Fahrer sein Privatfahrzeug betankt und dafür die Tankkarte eingesetzt hat. Konkret verdächtige ich Herrn Uwe Feldmann, Deitersweg 9, 48159 Münster. Herr

Feldmann musste am fraglichen Tag, also gestern, nämlich die längste Route fahren. Die anderen Fahrer kamen zwischen 17:00 und 18:00 Uhr in das Büro und gaben mir die Fahrermappen zurück. Herr Feldmann kam jedoch erst um 18:30 Uhr wieder. Laut Abrechnungsposten fand der Tankvorgang um 18:17 Uhr statt, also zu einer Zeit, in der nur noch Herr Feldmann unterwegs war.“


Auf Nachfrage:

„Der Vertrag zwischen der Hansen Petrol GmbH und mir sieht hinsichtlich des Einsatzes der Tankkarte keinerlei Einschränkung vor. Sobald die Tankkarte an einer teilnehmenden Tankstelle eingesetzt wird, begleicht die Hansen Petrol GmbH den Betrag und stellt ihn mir mit Aufschlag in Rechnung. Die Verbindlichkeit entsteht sofort, nachdem die Hansen Petrol GmbH die Schnellüberweisung an die Tankstelle vorgenommen hat. Nur die Abrechnung findet erst am Monatsende statt.“

Auf weitere Nachfrage:

„Meine Fahrer wissen, dass sie die Tankkarte ausschließlich zur Betankung der ihnen zugewiesenen Firmenfahrzeuge nutzen dürfen. Ich kontrolliere die Abrechnungen jeden Tag via Online-Zugang.“

Der Geschädigte stellt Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte. Der Strafantrag ist der Anzeige beigefügt.



15.03.2017, Meier, KHK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Schulze am 15.03.2017 auf dem Polizeirevier ordnungsgemäß als Zeuge vernommen wurde. Er bestätigte die Angaben, die er bereits am Telefon gegenüber KHK Meier gemacht hat, und hat keine weitergehenden Angaben gemacht. Vom Abdruck des Protokolls der Zeugenvernehmung und des ordnungsgemäßen Strafantrags wird abgesehen.

Dienststelle Polizeipräsidium Münster KK 11 Friesenring 43 48147 Münster Tel.: 0251 / 275 - 0

Aktenzeichen 502000-063742-16/3		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Meier, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-2635	Nebenstelle	Fax -2637

<u>Beschuldigtenvernehmung</u> Erwachsener
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf betrügerische Bezahlung einer Benzinrechnung mit Tankkarte der Firma Spedition Harald Schulze e.K.
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 17.03.2017, 08:15 Uhr	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Feldmann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Feldmann	Vorname(n) Uwe		
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 08.09.1981	Geburtsort/-kreis/-staat Dülmen	
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Speditionsfahrer	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Deitersweg 9, 48159 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/7234612			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2007, Stadt Münster			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Spedition Harald Schulze e.K.		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat ca. 1.200,00 € netto	b) gegenwärtig ca. 1.200,00 € netto	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf Feldmann, Claudia, geb. Bunter, Sekretärin		
Kinder (Anzahl und Alter) zwei (5 und 3 Jahre)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

Der mir gemachte Vorwurf trifft zu.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Feldmann, Uwe, * 08.09.1981

Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)

17.03.2017, 08:15 Uhr

Ort der Vernehmung

PP Münster

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Ich habe tatsächlich am 14.03.2017 die Tankkarte meines Chefs benutzt, um mein eigenes privates Fahrzeug zu betanken. Unser Chef, Herr Harald Schulze, teilt uns morgens in seinem Büro bei der sogenannten Routenbesprechung die Route und das jeweilige Fahrzeug zu. Dabei händigt er uns die in seinem Büro aufbewahrte Fahrermappe aus, in der sich u.a. auch die Tankkarte befindet.

Ich hatte an diesem Tag von allen Fahrern die längste Route. Mir wurde, weil ich kein schweres Gut zu transportieren hatte, kein richtiger LKW, sondern das Kombinationsfahrzeug „VW Caddy TDI“ zugewiesen. Dabei handelt es sich um ein Fahrzeug, dessen Größe der eines PKW aus der Kompaktklasse (VW Golf, Opel Astra usw.) entspricht.

Meine Route führte auf dem Rückweg von dem letzten Kunden zur Spedition zufälligerweise an meiner Wohnung vorbei. Mein Privatfahrzeug parkte davor. Ich dachte mir, ich müsse die günstige Gelegenheit ausnutzen. Ich habe das Speditionsfahrzeug auf dem Seitenstreifen abgestellt und die Tankkarte mitgenommen. Ich setzte mich in mein eigenes Auto, fuhr damit zur Westfalen Tankstelle in der Grevener Straße und betankte es mit Super Benzin E10. Ich glaube, es waren etwas mehr als 40 Liter. Bei der Bezahlung habe ich dann die Tankkarte eingesetzt. Der Kassierer hat keine Fragen gestellt, sondern einfach die Karte eingelesen und mich sodann verabschiedet. Eine Quittung hat er mir nicht ausgehändigt. Ich wusste, dass dieser Zahlungsvorgang vollautomatisch abläuft, das kartenausgebende Unternehmen die Rechnung begleicht und sich auf jeden Fall das Geld anschließend wieder von Herrn Schulze „zurückholt“. Deswegen war mir klar, dass die Tankrechnung, die eigentlich ich hätte bezahlen müssen, im Ergebnis von Herrn Schulze bezahlt wird.

Nach Abschluss des Tankvorgangs fuhr ich mit dem Privatfahrzeug zurück zu meiner Wohnung und von dort aus weiter mit dem Speditionsfahrzeug zur Spedition. Ich gab Herrn Schulze die Fahrermappe wieder zurück, stempelte aus und ging heim.

Ich dachte, ich wäre geschickt, weil ich auf meiner Route mit dem PKW-ähnlichen Kombinationsfahrzeug unterwegs war und deshalb die von mir für eigene Zwecke abgenommene Tankmenge unauffällig war. Das wäre bei einem richtigen LKW ja anders gewesen. Leider habe ich nicht gewusst, dass auf den Abrechnungen für Herrn Schulze auch die Kraftstoffart aufgeführt wird und er deshalb sehen konnte, dass ich Benzin und nicht Diesel getankt habe. Der VW Caddy TDI, mit dem ich auf meiner Route unterwegs war, wird von einem Dieselmotor, mein eigenes Fahrzeug aber von einem Benzinmotor angetrieben.“

Auf Nachfrage:

„Ich weiß, dass ich die Tankkarte nur zur Betankung der Firmenfahrzeuge einsetzen darf. Herr Schulze hat uns in regelmäßig wiederkehrenden Abständen auch immer wieder bei den Routenbesprechungen daran erinnert.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe mich zu dieser Tat hinreißen lassen, weil meine Familie und ich in sehr beengten finanziellen Verhältnissen leben und sparen müssen, wann immer es geht.“

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit)

17.03.2017, 09:00 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben




Meier, KHK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Uwe Feldmann

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Verfügung vom 21.03.2017 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 22.03.2017 eingegangen. Zuständiger Dezernent ist Staatsanwalt Dr. Kruse. Die Sache wird dort unter dem Aktenzeichen 27 Js 227/17 geführt.

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
Münster

Amtsgericht Münster	
Eng.	04. APRIL 2017
Anl.	EUR Kostenm.

Anklageschrift

Herr **Uwe Feldmann**,
geb. am 08.09.1981 in Dülmen,
wohnhaft Deitersweg 9, 48159 Münster,
verheiratet, deutsch, Speditionsfahrer,

wird a n g e k l a g t,

am 14.03.2017 in Münster

[...].

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

[...]

Vergehen strafbar gemäß § [...] StGB.

Beweismittel:

1. Einlassung des Angeschuldigten
2. Zeugnis Herr Harald Schulze, 48157 Münster, Bl. 1 d. A.
3. Ausdruck des Auszugs des Abrechnungskontos des Zeugen Schulze bei der Hansen Petrol GmbH vom 15.03.2017

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - in Münster zu eröffnen.

Dr. Kruse
Staatsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Bestandteile der Anklageschrift („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
Von einem Abdruck der staatsanwaltlichen Begleitverfügung zur Anklageschrift wird ebenfalls abgesehen.
Es ist davon auszugehen, dass sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Eingegangen
26.05.2017
StA Münster



Amtsgericht Münster

Beschluss

In der Strafsache

gegen **Uwe Feldmann,**
geb. am 08.09.1981 in Dülmen,
wohnhaft Deitersweg 9, 48159 Münster,
verheiratet, deutsch, Speditionsfahrer,

wegen [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des weiteren Rubrums („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Münster, den 23.05.2017

Hubert

Richter am Amtsgericht

Vermerk

Die Akte wurde dem Unterzeichner am heutigen Tage wieder vorgelegt. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 23.05.2017 (Az.: 3 Ls 27 Js 227/17 (181/17)) soll Rechtsmittel eingelegt werden.



Dr. Kruse
Staatsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.06.2017.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Sollte die Beweisprognose zu dem Ergebnis kommen, dass dem Angeschuldigten eine Tat nicht in einem für die Eröffnung des Hauptverfahrens notwendigen Maße nachweisbar ist, ist hilfgutachterlich dazu Stellung zu nehmen, welche Straftatbestände - den Tatnachweis vorausgesetzt - verwirklicht worden wären.

Straftatbestände außerhalb des StGB sind, ebenso wie Ordnungswidrigkeiten, **nicht** zu prüfen.

Ein etwaiger Antrag an das Gericht ist auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten vom 30.03.2017 keine Eintragung enthält;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Kalender 2017

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28					

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30	31		

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
13	3	4	5	6	7	8	9
14	10	11	12	13	14	15	16
15	17	18	19	20	21	22	23
16	24	25	26	27	28	29	30
17							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30	31				

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30		

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
26	3	4	5	6	7	8	9
27	10	11	12	13	14	15	16
28	17	18	19	20	21	22	23
29	24	25	26	27	28	29	30
30	31						

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
39	2	3	4	5	6	7	8
40	9	10	11	12	13	14	15
41	16	17	18	19	20	21	22
42	23	24	25	26	27	28	29
43	30	31					

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30			

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1553

Dem Vortrag liegt das Verfahren StA Arnsberg, Az. 160 Js 825/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Zu prüfen sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Amtsgericht.

A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde: Gegen den Ablehnungsbeschluss vom 23.05.2017 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

I. Nach Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 StPO) entscheidet gem. § 199 Abs. 1 StPO das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, entscheidet es gem. § 204 Abs. 1 StPO durch Beschluss. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss steht der Staatsanwaltschaft als **statthafte** Rechtsmittel gem. § 210 Abs. 2 Alt. 1 i.V.m. § 304 Abs. 1 StPO die **sofortige Beschwerde** zu.

II. Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens ist gem. § 306 Abs. 1 u. 3 StPO bei dem Amtsgericht Münster als dem Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen ist (iudex a quo), schriftlich einzulegen. Zuständiges Beschwerdegericht ist gem. § 73 Abs. 1 GVG das Landgericht Münster.

III. Anders als die Beschwerde ist die sofortige Beschwerde binnen einer **einwöchigen Frist** (§ 311 Abs. 2 HS. 1 StPO), die mit der Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung zu laufen beginnt (§ 311 Abs. 2 HS. 2 StPO), einzulegen. Da es sich bei dem Ablehnungsbeschluss nicht um eine Entscheidung handelt, die in Anwesenheit der davon betroffenen Personen ergeht, seine Bekanntmachung aber zugleich eine Rechtsmittelfrist auslöst, wird der Beschluss weder durch Verkündung (§ 35 Abs. 1 S. 1 StPO) noch durch formlose Mitteilung (§ 35 Abs. 2 S. 2 StPO), sondern durch Zustellung bekanntgemacht (§ 35 Abs. 2 S. 1 StPO). Gem. § 41 S. 1 StPO erfolgt die Zustellung an die Staatsanwaltschaft durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Für den Fristbeginn ist der Tag des Eingangs des Schriftstücks bei der Staatsanwaltschaft, nicht die Vorlegung vor dem zuständigen Dezernenten maßgeblich (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 41 Rn. 3). Die Urschrift wurde der Staatsanwaltschaft am 26.05.2017 vorgelegt, sodass die gem. § 43 Abs. 1 HS. 1 StPO am 02.06.2017 ablaufende Beschwerdefrist im Bearbeitungszeitpunkt (01.06.2017) noch eingehalten werden kann.

B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde: Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtswidrig, das Hauptverfahren also zu eröffnen ist. Gem. § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat **hinreichend verdächtig** erscheint. Dies ist der Fall, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2).

I. **Diebstahl der Tankkarte gem. § 242 Abs. 1 StGB:** Der Angeschuldigte (A) dürfte sich keines Diebstahls der Tankkarte hinreichend verdächtig gemacht haben. Er dürfte die Karte, eine fremde bewegliche Sache, wegen des tatbestandsausschließenden **Einverständnisses** des Gewahrsamsinhabers, des Anzeigenerstatters und Geschädigten G, nicht weggenommen haben. Die abredewidrige Verwendung der Karte zu eigenen Zwecken dürfte das Einverständnis mangels Kenntnisnahme des Berechtigten nicht nachträglich aufgehoben haben.

II. **Unterschlagung der Tankkarte gem. § 246 Abs. 1 StGB:** Auch ein hinreichender Tatverdacht wegen Unterschlagung der Tankkarte dürfte ausscheiden. A dürfte sich die Tankkarte nicht **zugeignet** haben. Zueignung i.S.d. § 246 Abs. 1 StGB ist die objektive Manifestation des Zueignungswillens (vgl. Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 246 Rn. 6, 6a). A hat die Tankkarte zwar für eigene Zwecke genutzt, sie aber gleichwohl rechtzeitig wieder an G zurückgegeben. Er hat damit das fremde Eigentum des G anerkannt und sich nicht wie ein Scheineigentümer geriert (se ut dominum gerere). Da die Firma des G auf der Karte aufgedruckt ist und A beim Einsatz der Karte keine andere Erklärung abgegeben hat, dürfte er ggü. dem Kassenpersonal keine Eigentümerstellung für sich reklamiert haben. Er dürfte sich auch nicht den in der Karte verkörperten Sachwert zugeeignet haben. Die Tankkarte verkörpert kein durch Tankvorgänge aufzubrauchendes Guthaben, sondern ist nur der technische Schlüssel zur Identifizierung des Schuldners der Tankrechnung. Diese Funktion hat sie durch die Verwendung des A nicht eingebüßt.

III. **Computerbetrug gem. § 263 a Abs. 1 Var. 3 StGB:** A dürfte auch nicht eines Computerbetrugs in der allein in Betracht kommenden Tatvariante der unbefugten Verwendung von Daten hinreichend verdächtig sein, indem er sie durch die Tankkarte übermittelte und zur Abrechnung der Betankung genutzten Daten arbeitsvertragswidrig zu eigenen Zwecken einsetzte. Zwar verstößt die derartige Verwendung der Tankkarte gegen den Willen des Berechtigten G. Dies bereits ausreichen zu lassen, um das Tatbestandsmerkmal der Unbefugtheit zu bejahen, bedeutete, jede Vertragswidrigkeit zu pönalisieren und damit den Anwendungsbereich der Strafvorschrift erheblich auszuweiten (vgl. LG Bonn NJW 1999, 3726; Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 10). Nach h. M. (Nachw. bei Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 11) muss daher das Merkmal der Unbefugtheit einschränkend, nämlich in Symmetrie zu § 263 StGB **betrugsspezifisch** verstanden werden. Die Verwendung der Daten muss ggü. der datenverarbeitenden Stelle (nicht im Verhältnis zu G als Drittem, vgl. Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 11b) **Täuschungscharakter** aufweisen. Das wäre etwa bei Verwendung von durch verbotene Eigenmacht erlangten Daten der Fall (vgl. LG Bonn a.a.O.). Im Innenverhältnis zu G hat A zwar die Absprache verletzt, die Karte nur zur Betankung von Firmenfahrzeugen einzusetzen. Im allein maßgeblichen Außenverhältnis zu dem Tankstellenbetreiber und zu dem Abrechnungsunternehmen wurde die Tankkarte jedoch wirksam von G an A übergeben, sodass ihre Benutzung keine für die Anwendung des § 263 a Abs. 1 Var. 3 StGB notwendige täuschungsgleiche Handlung darstellen dürfte (vgl. LG Bonn a.a.O.). A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

17. Untreue gem. § 266 Abs. 1 Var. 1 StGB: Ein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue in der Variante des Missbrauchstatbestands (Var. 1) dürfte ausscheiden. Da die Tankkarte nicht objektiv erkennbar nur für bestimmte Fahrzeuge galt, war A im Außenverhältnis durch Überlassen der Tankkarte unbeschränkt rechtsgeschäftlich befugt, G ggü. dem Abrechnungsunternehmen zu verpflichten. Diese Befugnis hat er im Innenverhältnis überschritten und damit missbraucht. Allerdings setzt § 266 Abs. 1 StGB auch in der Missbrauchsvariante die Verletzung einer **Vermögensbetreuungspflicht** voraus. Diese Pflicht zur fremdnützigen Vermögensfürsorge muss eine inhaltlich besonders herausgehobene Hauptpflicht sein, die sich durch Elemente der Selbständigkeit und eines Ermessensspielraums auszeichnet (vgl. Fischer, a.a.O., § 266 Rn. 34-37 m.w.N.). A war arbeitsvertraglich zur Wahrung der Vermögensinteressen des G verpflichtet, wenn er die ihm überlassene Tankkarte einsetzt. Dabei handelte es sich jedoch um eine Nebenpflicht (seine Hauptpflicht bestand in dem Führen der Fahrzeuge), bei deren Erfüllung ihm angesichts der stetigen Kontrolle der Tankrechnungen weder Selbständigkeit noch Ermessen eingeräumt war. *A.A. vertretbar, insb. mit den Argumenten, die eine Garantienpflicht des A begründen können (s. B. V.).*

18. Betrug durch Unterlassen gem. §§ 263 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB: A dürfte sich aber eines Betrages durch Unterlassen hinreichend verdächtig gemacht haben. Indem er G bei der Rückgabe der Tankkarte nicht über die abredewidrige Nutzung informiert hat, dürfte er durch Vorspiegeln falscher Tatsachen getäuscht haben. Vorspiegeln falscher Tatsachen ist das unwahre Behaupten des Vorliegens von Umständen, die nicht gegeben sind (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 18). Der unkommentierten Rückgabe der Karte dürfte kein darüber hinausgehender (konkludenter) Erklärungswert zukommen, sie nur zur Betankung von Firmenfahrzeugen eingesetzt zu haben. *A.A. vertretbar.* Stattdessen dürfte A durch Unterlassen getäuscht haben. Ein Unterlassen ist gem. § 13 Abs. 1 StGB nur bei Bestehen einer **Garantenpflicht** tatbestandsmäßig. Eine Aufklärungs- und damit Garantienpflicht kann sich auch aus **Vertrag** ergeben. Grundsätzlich taugt die arbeitsvertragliche Nebenpflicht des Arbeitnehmers, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen (§§ 611, 241 Abs. 2 BGB), nicht zur Begründung einer Garantienpflicht (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2010, 207, 208 f.). Vielmehr ist dafür ein **besonderes Vertrauensverhältnis** erforderlich (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 46, 51), das bei dem Delikt des Betrages konkreten Vermögensbezug aufweisen muss. Diese Voraussetzung dürfte im vorliegenden Fall ausnahmsweise erfüllt sein: Die Hauptpflicht des A besteht zwar in der Ableistung der Speditionsfahrten. Die Betankung des Firmenfahrzeugs dient der Aufgabenerfüllung und weist daher einen Bezug zur Hauptaufgabe des A auf. Der Arbeitgeber G übergibt ihm dazu die Tankkarte, die anschließend in der alleinigen Verantwortlichkeit und Herrschaftssphäre des A liegt. G kann de facto einen Missbrauch bei der Verwendung der Tankkarte nicht verhindern, sondern muss auf die Einhaltung der Absprachen vertrauen. A verpflichtet G wirksam ggü. dem Abrechnungsunternehmen, sodass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung der Karte einen Vermögensbezug hat, der sich nicht in einer allgemeinen Vermögensfürsorge erschöpft, sondern einen eng umgrenzten Bereich betrifft und damit ein hinreichend konkretes Vertrauensverhältnis (vgl. dazu: OLG Celle NStZ-RR 2010, 207, 209) schaffen dürfte. Sobald A die Tankkarte für eigene Zwecke missbraucht und auf diese Weise einen Schaden des G verursacht, dürfte er deshalb zu entsprechender Aufklärung und Schadenswiedergutmachung verpflichtet sein. *A.A. etwa mit dem Argument vertretbar, dass eine Garantienstellung A dazu verpflichten würde, sich ggü. G einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung (die mglw. eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben kann) zu bezichtigen. Ferner könnte das Erkennen eines Schadensersatzanspruchs allein der Risikosphäre des Gläubigers zugeordnet werden, sodass der Schuldner nicht an der Geltendmachung der gegen ihn gerichteten Forderung mitzuwirken hätte.* Das Unterbleiben einer Aufklärung hat bei G zumindest im Sinne eines sachgedanklichen Mitbewusstseins den Irrtum hervorgerufen, A habe nur das Firmenfahrzeug betankt. Indem G die abredewidrige Begründung einer rechtswirksamen Verbindlichkeit ggü. dem Abrechnungsunternehmen duldete, hat er eine Vermögensverfügung vorgenommen, die einen entsprechenden **Vermögensschaden** bewirkt haben dürfte. Vermögensschaden ist ein nicht durch Zuwachs ausgeglichener negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der irrumsbedingten Vermögensverfügung des Getäuschten (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 110 f.). Das Vermögen des G dürfte um die Belastung mit dem Passivum ggü. dem Abrechnungsunternehmen gemindert sein. Diese Vermögensbeschädigung dürfte nicht durch den gegen A entstandenen Schadensersatzanspruch des G auf Befreiung von der Verbindlichkeit kompensiert worden sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 155). Denn dieser Anspruch dient nur dem Rückfluss des entzogenen Wertes in das geschädigte Vermögen (vgl. LK/Tiedemann, StGB, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 166), muss erst geltend gemacht und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden und ist in seiner Wertaltigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen des A abhängig. A handelte ferner vorsätzlich und in der Absicht, sich einen in der Vermeidung der eigentlich ihn treffenden und nun auf G abgewälzten Verbindlichkeit bestehenden, also mit dem Schaden des G stoffgleichen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. *Es dürfte auch vertretbar sein, die Vermögensverfügung erst in der Nichtgeltendmachung des Schadensersatzanspruchs des G gegen A zu sehen, da eine Aufklärung durch A erst bei Rückgabe der Karte zu erwarten wäre und zu diesem Zeitpunkt die Verbindlichkeit ggü. dem Abrechnungsunternehmen schon begründet war. Der Vermögensschaden dürfte dann in einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bestehen, nämlich in dem Prozess- und Vollstreckungsrisiko, den Schadensersatzanspruch gegen den in beengten finanziellen Verhältnissen lebenden A nicht realisieren zu können (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 172). Ebenso vertretbar dürfte es sein, im Hinblick darauf, dass G die Täuschung alsbald durchschaut hat und daher von seinem Schadensersatzanspruch Kenntnis erhalten hat, einen realen Vermögensschaden abzulehnen und stattdessen einen Betrugsversuch durch Unterlassen (§§ 263 Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB) anzunehmen. Der vorgestellte Schaden bestünde in der Nichtgeltendmachung des Anspruchs, die beabsichtigte Bereicherung in dem de-facto-Entfall einer Verbindlichkeit.*

19. Zweckmäßigkeitserwägungen: Es ist zweckmäßig, durch einen an das Amtsgericht Münster adressierten Schriftsatz sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 23.05.2017 einzulegen. Der Antrag lautet: „Gegen den Beschluss des AG Münster vom 23.05.2017 [Az.] wird sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben und das Hauptverfahren vor dem AG – Strafrichter – in Münster zu eröffnen.“